



Teil 1

Geschäftsordnung

der

Gemeinde Neuried



Inhaltsangabe

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Gemeinderat.....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	3
II. Die Gemeinderatsmitglieder.....	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
§ 5 Fraktionen , Ausschussgemeinschaften	6
III. Die Ausschüsse	6
1. Allgemeines	6
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	6
2. Aufgaben der Ausschüsse.....	7
§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	7
§ 8 Ständige Ausschüsse	7
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss.....	9
IV. Der erste Bürgermeister	10
1. Aufgaben	10
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat	10
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	10
§ 12 Einzelne Aufgaben.....	11
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	14
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	14
§ 15 Sonstige Geschäfte	14
2. Stellvertretung	15
§ 16 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	15
B. Der Geschäftsgang	16
I. Allgemeines.....	16
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	16
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	16
§ 19 Öffentliche Sitzungen.....	16
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen	17
II. Vorbereitung der Sitzungen	17
§ 21 Einberufung	17
§ 22 Tagesordnung.....	18
§ 23 Form und Frist für die Einladung	18

§ 24 Anträge	19
III. Sitzungsverlauf	20
§ 25 Eröffnung der Sitzung	20
§ 26 Eintritt in die Tagesordnung	20
§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände	20
§ 28 Abstimmung	21
§ 29 Wahlen	23
§ 30 Anfragen	23
§ 31 Beendigung der Sitzung	23
IV. Sitzungsniederschrift	23
§ 32 Form und Inhalt	23
§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	24
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	24
§ 34 Anwendbare Bestimmungen	24
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	25
§ 35 Art der Bekanntmachung	25
C. Schlussbestimmungen	26
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung	26
§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung	26
§ 38 Inkrafttreten	26
Anlage A	27
Anlage B	28

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuried gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens und Hoheitszeichen der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
16. Personalangelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen sowie der Amtsleiter/innen,
17. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
18. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
19. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
20. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
21. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.
23. Umlegungs- und Enteignungsverfahren,
24. die Beschlussfassung zur Feststellung und Änderung von Flächennutzungsplänen,
25. ¹Auftragserteilung und Genehmigung von Ausschreibungen ab einem Betrag von 250.000 €; bei Bauaufträgen ab einem Betrag von 500.000 €. ²Zur Wahrung von Fristen

kann der Gemeinderat als nächsttagendes Gremium auch über Aufträge über niedrigere Beträge, die ansonsten den beschließenden Ausschüssen zugewiesen sind, entscheiden.

26. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten ab einem Betrag von 500.000 €.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

¹Gemeinderatsmitglieder erhalten das Recht auf Akteneinsicht. ²Dem Verlangen auf Akteneinsicht ist stattzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen , Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ²Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben

danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) ¹Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft bis zu zwei Stellvertretungen namentlich bestellt. ²Wird der/die Ausschussvorsitzende durch ein dem Ausschuss bereits angehörendes Mitglied vertreten, tritt auch die Stellvertretung für dieses Ausschussmitglied ein.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche als beschließende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:

a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht

der Sozial- und Kulturausschuss zuständig ist), der Wirtschaftsförderung, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten,

- b) Angelegenheiten des Haushalts-, Finanz- und Steuerwesens, insbesondere die Entscheidung über
- überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,-- € (Art. 66 Abs. 1 GO),
 - außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000,-- € (Art. 66 Abs. 1 GO),
 - Erlass,
 - Niederschlagung,
 - Stundung,
 - Aussetzung der Vollziehung,
 - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände,
- c) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen/Beamten, Angestellten und Arbeiter/innen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), soweit sie nicht dem Sozial- und Kulturausschuss übertragen sind und

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Straßen- und Verkehrs-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände,
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- c) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- d) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- e) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- f) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn sie sich im Rahmen des gültigen Haushaltsplanes bewegen,
- g) die Umsetzung und Begleitung von gemeindlichen Baumaßnahmen für Angelegenheiten des Sozial- und Kulturausschusses, nach dessen konzeptionellen Vorgaben,
- h) Nachträge zu Bauaufträgen, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als auf 499.999,99 € erhöhen, und

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Sozial- und Kulturausschuss:

- a) Angelegenheiten des Schul-, Bildungs- und Erziehungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere Sport- und Seniorenangelegenheiten, der Kunst-, Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenarbeit, inklusive der Konzeption von entsprechenden gemeindlichen Baumaßnahmen,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen/Beamten, Angestellten und Arbeiter/innen, die in den Zuständigkeitsbereich des Sozial- und Kulturausschusses fallen, insbesondere von Personal, das in den vom Sozial- und Kulturausschuss verwalteten öffentlichen Einrichtungen beschäftigt ist,; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) Vertretung des Kuratoriums des Jugendhauses Neuried (Anlage 8 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) und

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

4. Ferienausschuss:

¹Die Ferienzeit des Gemeinderats beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien. ²Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ³Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Altersteilzeit, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Altersteilzeit, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO); ("der Gemeinderat ist über Personaländerungen baldmöglichst zu informieren"fehlt)
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 1.300 €
- Niederschlagung 32.600 €
- Stundung 32.600 €
- Aussetzung der Vollziehung 32.900 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 9.800 und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Geldanlagen sowie An- und Verkauf von Wertpapieren im Einzelfall

e) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 25.000 €,

f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als auf 25.000 €, erhöhen,

g) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall .

3. in Grundstücksangelegenheiten:

a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,

b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,

c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,

d) die Nutzungsüberlassung von Räumen und Grundstücken, soweit eine Dauer von 12 Monaten nicht überschritten wird,

e) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 25.000 € beträgt,

f) Teilungen und Bestandteilszuschreibungen im eigenen Besitz der Gemeinde,

g) Löschungsbewilligungen für Sicherungshypotheken, Auflassungsvormerkungen und Dienstbarkeiten, die auf Grund baurechtlicher Vorschriften bestellt wurden.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 25.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

c) Gastschulanträge

d) Beschänkung der Ortsbedürftigen

e) Hausnummerierungen

5. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

f) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Straßenverkehrsordnung.

Der Bau- und Umweltausschuss ist über Maßnahmen der Buchstaben a bis f regelmäßig zu informieren.

6. in Angelegenheit der Erschließung

a) Vollzug von Erschließungsverträgen

b) Festlegungen von Abrechnungsabschnitten für Erschließungsanlagen, soweit diese nicht zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst werden,

c) Festlegung der Geschossflächenzahl für die Abrechnung der Kanalherstellungsbeiträge sowie Freistellungen vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) ¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO alle Gemeinderatsmitglieder zu weiteren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. ²Die Reihenfolge wird durch die insgesamte Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat bestimmt. ³Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer zum Gemeinderat übernimmt das ältere vor dem jüngeren Gemeinderatsmitglied die weitere Stellvertretung. ⁴Die Reihenfolge ergibt sich aus Anlage A.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat. ³Wenn Eingaben nach Satz 1 und Satz 2 an den Gemeinderat adressiert sind, werden diese unverzüglich an die Mitglieder des Gemeinderates zur Kenntnis weitergeleitet.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung

des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Jedes Gemeinderatsmitglied kann verlangen, dass bei seinem Wortbeitrag die Aufnahme unterbrochen wird. ⁵Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeindessitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal, Am Haderner Winkel 2, 1. OG statt; sie beginnen in der Regel um 19 Uhr. ²Nach 22:30 Uhr soll mit Ausnahme von „Bekanntgaben und

Anfragen“ und „Genehmigung der Sitzungsniederschrift“ kein Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen werden, sofern das Gremium nicht mit Mehrheit eine Fortsetzung über diesen Zeitpunkt hinaus beschließt. ³Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ⁴In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeindessitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens zwei Tage nach der Einladung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen ist, wie die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen, ebenfalls ortsüblich bekannt zu machen, sofern nicht berechtigte Ansprüche Einzelner oder notwendiger Rücksichtnahmen auf das Allgemeinwohl dagegegen stehen.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen

können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ⁴Die weiteren Unterlagen zur Tagesordnung sollen insbesondere folgende Informationen enthalten:

1. den Beratungs-, bzw. Entscheidungsgegenstand,
2. bestehende Gemeinderats- und Ausschussbeschlüsse zum Beratungs- bzw. Entscheidungsgegenstand,
3. eine Erläuterung zum Beratungs- bzw. Entscheidungsgegenstand, insbesondere wenn von bestehenden Beschlüssen abgewichen werden soll,
4. die Auswirkungen auf den aktuellen Haushalt und die Folgejahre.

⁴Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladung erfolgt regelmäßig 7 Tage vor der Sitzung; die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Umfangreiche Sitzungsunterlagen sind den Gemeinderatsmitgliedern, bei sehr großem Umfang den Fraktionen, möglichst frühzeitig vorab zu übersenden.

§ 24 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Vor Eintritt in die Tagesordnung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, Anfragen zu stellen zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen und zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Anfragen sollen insgesamt den Zeitraum von 15 Minuten nicht überschreiten; einzelne Wortmeldungen sollen nicht länger als drei Minuten dauern. ⁴Der oder die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen

persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

²Kann nach den in Satz 1 genannten Kriterien keine Reihenfolge festgelegt werden, entscheidet die/der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über die vorliegenden Anträge abgestimmt wird.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Sie können gegen einen Unkostenbeitrag eine Kopie der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erhalten. ³Jeweils eine Kopie der Niederschriften liegt in der Gemeindegliederbücherei zur allgemeinen Einsichtnahme aus. ⁴Die Niederschriften werden im Internet veröffentlicht.

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält Gemeindetafeln. Die Standorte der Gemeindetafeln sind in Anlage B aufgeführt.

(4) Zusätzlich zur amtlichen Bekanntmachung (Absätze 1 bis 3) werden Satzungen und Verordnungen im Internet veröffentlicht.

(5) Entwürfe der Bebauungspläne sind bereits während des Aufstellungsverfahrens im Internet zu veröffentlichen.

C. Schlussbestimmungen

§ 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 38 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.05.2014 außer Kraft.

Neuried, den 17.06.2020



Harald Zipfel
1. Bürgermeister

Anlage A

zu § 17 Abs. 2

Reihenfolge der weiteren Stellvertretung:

1. Quintenz Bernd
2. Dr. Zimmermann Michael
3. Petro Rita
4. Dorn Andreas
5. Hellhuber Marianne
6. von der Mülbe Mechthild
7. Zipfel Birgit
8. Prof. Dr. Brenner Paolo
9. Kirschner Eric
10. Hrasky Robert
11. Giese Andreas
12. Schönwälder Gabriele
13. Opatril Dieter
14. Pflästerer-Haff Corinna
15. Sanktjohanser Luis
16. Lechner Regina
17. Kellner Peter
18. Pflästerer Emma

Anlage B

zu § 37 Abs. 3

Standorte der Gemeindetafeln:

1. Rathaus
2. Marktplatz
3. Am Haderner Winkel
4. Ecke Dr. Rehm-Straße / Grubenstraße
5. Gautinger Straße 20
6. Ecke Karwendelstraße / Wettersteinstraße
7. Buchendorfer Straße 26
8. Ammerseestraße 10 / 12
9. Waldhauserstr. 21
10. Kraillinger Weg / Ecke Balthasar-Graf-Straße

Große Ausgänge werden lediglich im Schaukasten am Neurieder Marktplatz (Ecke Planegger Straße / Gautinger Straße) veröffentlicht; hierauf wird in den übrigen Schaukästen hingewiesen.



Teil 2

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinde- verfassungsrechts



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Inhaltsverzeichnis

- §1 Zusammensetzung des Gemeinderates
- §2 Ausschüsse
- §3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung
- §4 Erster Bürgermeister
- §5 Weitere Bürgermeister
- §6 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Erster Bürgermeister und seine Stellvertreter
- Anlage 2 Mitglieder des Gemeinderates
- Anlage 3 Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- Anlage 4 Bau- und Umweltausschuss
- Anlage 5 Sozial- und Kulturausschuss
- Anlage 6 Rechnungsprüfungsausschuss
- Anlage 7 Ferienausschuss
- Anlage 8 Weitere Gremien
- Anlage 9 Mitgliedschaften in Zweckverbänden
- Anlage 10 Weitere Institutionen, in denen die Gemeinde Neuried vertreten ist
- Anlage 11 Projektbezogene Gremien

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst für die Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40,-- €, eine Technikpauschale von monatlich 10,-- € (nur die Gemeinderatsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen), und ein Sitzungsgeld von je 40,-- € pro Sitzungstag für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Fraktionssprecher erhalten eine Fraktionssprecherentschädigung in Höhe von monatlich 5,-- € pro Fraktionsmitglied und pro Monat.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,-- € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,-- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Sitzungsgelder nach Abs. 2 werden halbjährlich im Nachhinein gezahlt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

- (1) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.
- (2) Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 29.05.2014 außer Kraft.



Neuried, 17.06.2020

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

Anlage 1

Erster Bürgermeister und seine Stellvertreter

1. Bürgermeister:

Harald Zipfel	Bürgermeister	SPD
---------------	---------------	-----

2. Bürgermeister:

Markus Crhak	Staatlich geprüfter Betriebswirt	BZN
--------------	----------------------------------	-----

3. Bürgermeister:

Dr. Dieter Maier	Diplom-Biologe	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
------------------	----------------	-------------------------

Anlage 2

Mitglieder des Gemeinderates

Name	Vorname	Beruf	Partei/Wählergruppe
Prof. Dr. Brenner	Paolo	Herzchirurg	CSU
Crhak	Markus	Staatlich geprüfter Betriebswirt	BZN
Dorn	Andreas	Rechtsanwalt	SPD
Giese	Andreas	Entwicklungsingenieur	CSU
Hellhuber	Marianne	Office Manager	CSU
Hrasky	Robert	Gastronom	BZN
Kellner	Peter	Journalist	CSU
Kirschner	Eric	Produktmanager	SPD
Lechner	Regina	Juristin	BZN
Dr. Maier	Dieter	Diplom-Biologe	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
von der Mülbe	Mechthild	Systemadministratorin	SPD
Opatril	Dieter	Diplom-Ingenieur	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Petro	Rita	Krankenschwester	SPD
Pflästerer	Emma	Studentin	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Pflästerer-Haff	Corinna	Diplom-Restauratorin	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Quintenz	Bernd	Diplom-Ingenieur	W-BIN
Sanktjohanser	Luis	Student	FDP
Schönwälder	Gabriele	Geschäftsführerin	CSU
Dr. Zimmermann	Michael	Chirurg	CSU
Zipfel	Birgit	Umweltpädagogin	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Anlage 3**AUSSCHÜSSE****1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:**

Gesamtzahl der Mitglieder: 9

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Zipfel

	Mitglieder:	stellvertretende Mitglieder:
CSU	Marianne Hellhuber Peter Kellner Dr. Michael Zimmermann	Gabi Schönwälder Prof. Dr. Paolo Brenner Prof. Dr. Paolo Brenner Dr. Andreas Giese Andreas Giese Gabi Schönwälder
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Corinna Pflästerer-Haff Emma Pflästerer	Birgit Zipfel Dieter Opatril Dieter Opatril Birgit Zipfel
SPD	Eric Kirschner Rita Petro	Andreas Dorn Mechthild von der Mülbe Mechthild von der Mülbe Andreas Dorn
BZN	Luis Sanktjohanser Regina Lechner	Robert Hrasky Markus Crhak Markus Crhak Robert Hrasky

2. Bau- und Umweltausschuss:

Gesamtzahl der Mitglieder: 9

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Zipfel

	Mitglieder:	stellvertretende Mitglieder:
CSU	Dr. Michael Zimmermann Andreas Giese Prof. Dr. Paolo Brenner	Marianne Hellhuber Gabi Schönwälder Peter Kellner Marianne Hellhuber Gabi Schönwälder Peter Kellner
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Dr. Dieter Maier Dieter Opatril	Birgit Zipfel Corinna Pflästerer-Haff Corinna Pflästerer-Haff Birgit Zipfel
SPD	Mechthild von der Mülbe Andreas Dorn	Rita Petro Eric Kirschner Eric Kirschner Rita Petro
BZN	Robert Hrasky Markus Crhak	Luis Sanktjohanser Regina Lechner Regina Lechner Luis Sanktjohanser

3. Sozial- und Kulturausschuss:

Gesamtzahl der Mitglieder: 9

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Zipfel

	Mitglieder:	stellvertretende Mitglieder:
CSU	Peter Kellner Gabi Schönwälder Marianne Hellhuber	Andreas Giese Dr. Michael Zimmermann Dr. Michael Zimmermann Prof. Dr. Paolo Brenner Prof. Dr. Paolo Brenner Andreas Giese
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Birgit Zipfel Emma Pflästerer	Dr. Dieter Maier Corinna Pflästerer-Haff Corinna Pflästerer-Haff Dr. Dieter Maier
SPD	Eric Kirschner Rita Petro	Andreas Dorn Mechthild von der Mülbe Mechthild von der Mülbe Andreas Dorn
BZN	Luis Sanktjohanser Regina Lechner	Robert Hrasky Markus Crhak Markus Crhak Robert Hrasky

Anlage 6**4. Rechnungsprüfungsausschuss:**

Gesamtzahl der Mitglieder: 6

Vorsitzende: Marianne Hellhuber
 Stellvertretende Vorsitzende: Rita Petro

	Mitglieder:	stellvertretende Mitglieder:
CSU	Marianne Hellhuber Gabi Schönwälder	Dr. Michael Zimmermann Peter Kellner Andreas Giese Prof. Dr. Paolo Brenner
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Dieter Opatril Corinna Pflästerer-Haff	Dr. Dieter Maier Emma Pflästerer Emma Pflästerer Dr. Dieter Maier
SPD	Rita Petro	Mechthild von der Mülbe Andreas Dorn
BZN	Robert Hrasky	Luis Sanktjohanser Regina Lechner

Anlage 7**5. Ferienausschuss:**

Gesamtzahl der Mitglieder: 9

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Zipfel

	Mitglieder:	stellvertretende Mitglieder:
CSU	Dr. Michael Zimmermann Gabi Schönwälder Andreas Giese	Marianne Hellhuber Prof. Dr. Paolo Brenner Peter Kellner Marianne Hellhuber Prof. Dr. Paolo Brenner Peter Kellner
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Birgit Zipfel Dr. Dieter Maier	Dieter Opatril Emma Pflästerer Emma Pflästerer Dieter Opatril
SPD	Andreas Dorn Mechthild von der Mülbe	Eric Kirschner Rita Petro Rita Petro Eric Kirschner
BZN	Markus Crhak Luis Sanktjohanser	Regina Lechner Robert Hrasky Robert Hrasky Regina Lechner

WEITERE GREMIEN:

1. Kuratorium Jugendhaus

Im Kuratorium des Jugendhauses(JUHA) ist der Gemeinderat **durch den Sozial- und Kultur-ausschuss** vertreten und die Kuratoriumssitzungen werden in reguläre Sitzungen des Sozial- und Kulturausschusses integriert.

Dabei soll das Ziel erreicht werden, dass die Themen besser in den Gemeinderat hineingetragen werden.

Einmal pro Jahr trifft sich der Sozial- und Kulturausschuss im JUHA und einmal pro Jahr kommen Vertreter*innen des JUHA in den Sitzungssaal der Gemeinde Neuried zu einer Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses.

Von 1. Bürgermeister Zipfel wird zu beiden Sitzungen als formale Ausschusssitzungen im Sinne der Gemeindeordnung (GO) eingeladen. Bei der Sitzung, die im JUHA stattfindet, gibt es im Anschluss an die Sitzung einen informellen Teil, in dem die Agenda des JUHA abgearbeitet wird. Zur Sitzung, die im Sitzungssaal stattfindet, werden die Vertreter*innen des JUHA als sachkundige Personen (gemäß § 26 Abs. 5 der neuen Geschäftsordnung) hinzugezogen und nehmen somit bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt an der Beratung teil.

2. Vereins- Beirat:

Gesamtzahl der Mitglieder: 6
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Zipfel

	Mitglieder:	stellvertretendes Mitglied:
CSU	Peter Kellner Marianne Hellhuber	Gabi Schönwälder Prof. Dr. Paolo Brenner
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Emma Pflästerer Birgit Zipfel	Dr. Dieter Maier Dieter Opatril
SPD	Rita Petro	Eric Kirschner
BZN	Markus Crhak	Regina Lechner

MITGLIEDSCHAFTEN IN ZWECKVERBÄNDEN:

1. Zweckverband „Staatliches Gymnasium im Würmtal“:

Gesamtzahl der Verbandsräte: 3

Verbandsräte:	Stellvertretender Verbandsrat:
Harald Zipfel (SPD) 1. Bürgermeister	Markus Crhak (BZN) 2. Bürgermeister
Mechthild von der Mülbe (SPD)	Luis Sanktjohanser (BZN)
Prof. Dr. Paolo Brenner (CSU)	Corinna Pflästerer-Haff (Grüne)

2. Zweckverband „Staatliche Würmtal-Realschule“:

Gesamtzahl der Verbandsräte: 1

Verbandsrat:	Stellvertretender Verbandsrat:
Harald Zipfel (SPD) 1. Bürgermeister	Markus Crhak (BZN) 2. Bürgermeister

3. Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung“:

Gesamtzahl der Verbandsräte: 1

Verbandsrat:	Stellvertretender Verbandsrat:
Harald Zipfel (SPD) 1. Bürgermeister	Markus Crhak (BZN) 2. Bürgermeister

WEITERE INSTITUTIONEN, IN DENEN DIE GEMEINDE NEURIED VERTRETEN IST:

1. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.:

Anzahl der stimmberechtigten Vertreter: 1

Stimmberechtigter in der Mitgliederversammlung:	Stellvertretender Stimmberechtigter:
Harald Zipfel (SPD) 1. Bürgermeister	Markus Crhak (BZN) 2. Bürgermeister

2. Verein Regionalmanagement München Südwest e.V.:

Anzahl der stimmberechtigten Vertreter: 1

Anzahl der nicht stimmberechtigten Begleiter: 6

Stimmberechtigter in der Mitgliederversammlung:	Stellvertretender Stimmberechtigter:
Harald Zipfel (SPD) 1. Bürgermeister	Markus Crhak (BZN) 2. Bürgermeister
Begleitung in der Mitgliederversammlung:	Keine Stellvertretung vorgesehen
Prof. Dr. Paolo Brenner (CSU)	
Gabi Schönwälder (CSU)	
Birgit Zipfel (Grüne)	
Dieter Opatril (Grüne)	
Rita Petro (SPD)	
Luis Sanktjohanser (BZN)	

PROJEKTBEZOGENE GREMIEN

1. Preisgericht nach §6 RPW (Ortsmitte):

SPD	Harald Zipfel 1. Bürgermeister	
-----	-----------------------------------	--

Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen aus dem Gemeinderat: 4

	Mitglieder:	stellvertretendes Mitglied:
CSU	Dr. Michael Zimmermann	Marianne Hellhuber
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Dieter Opatril	Corinna Pflästerer-Haff
SPD	Mechthild von der Mülbe	Eric Kirschner
BZN	Robert Hrasky	Markus Crhak